

Amt der Tiroler Landesregierung
Organisation und Personal
Eduard Wallnöfer Platz 3
6020 Innsbruck

G.-Zl.: SV-2014-25827/Mag.Ru/Ge
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Fr. Mag. Russinger

Klappe 1644 Innsbruck, 14.11.2014

Betrifft: Landesbedienstetengesetz;
Besoldungsreform TILAK - Durchführungsverordnungen
Bezug: Stellungnahme, Ihre Zahl: OrgP-632/211-2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol bedankt sich für die Übermittlung der Durchführungsverordnungen zur Besoldungsreform TILAK und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

Mit der Einführung des neuen Entlohnungssystems wurde zumindest einem geringen Teil der in den letzten Jahren bei den Gesundheitsberufen immer wieder laut gewordenen Forderungen – insbesondere einer Aufhebung des Zulagen-Dschungels und Erhöhung des Grundentgelts – Rechnung getragen. Wie dem bereits im September zur Begutachtung gelangten Landesbedienstetengesetz entnommen werden kann, fand wenigstens die SEG-Zulage in den Ansätzen des Entlohnungsschemas Gesundheit ihren Niederschlag.

Auf Grund der engen Zusammengehörigkeit der nun zur Begutachtung vorgelegten Durchführungsverordnungen mit dem Landesbedienstetengesetz verwundert es, dass die jeweiligen Entwürfe unabhängig voneinander zur Begutachtung gelangten. Eine im Landesbedienstetengesetz vollständig geregelten Lösung wäre einer zweigeteilten, wie es nunmehr der Fall ist, vorzuziehen gewesen.

Gerade das Zusammenspiel von Einreihungsplan mit den damit verbundenen Modellstellen und dem Gehaltsschema spricht für eine gemeinsame Regelung im Landesbedienstetengesetz, weil die Mitarbeiter entsprechend der Einreihung/Klasse entlohnt werden.

Ungeachtet dessen, dass das Gehaltsschema zu diesem Zeitpunkt nicht zur Debatte steht, ist es notwendig darauf hinzuweisen, dass in der niedrigsten Stufe der Assistenzberufe im Einreihungsplan mit einer Entlohnung von € 1.725,40 brutto (netto ca. € 1.270,00) zu rechnen ist, obwohl die Lebenshaltungskosten in Tirol sehr hoch sind. Für die betroffenen Mitarbeiter wird es deshalb schwierig werden, damit ein Auslangen zu finden.

Diese doch recht niedrig gehaltene Entlohnung zieht sich beinahe durch alle nichtärztlichen Gesundheitsberufe. Diese Tendenz ist alarmierend, denn nicht nur im ärztlichen Bereich steigen die Anforderungen und werden immer komplexer, sondern auch im nichtärztlichen Bereich. Zudem werden immer häufiger medizinische Tätigkeiten an das nichtärztliche Gesundheitspersonal delegiert. Dadurch steigt auch in diesen Disziplinen die Verantwortung und bedarf einer entsprechenden Abgeltung.

Im Rahmen der Besoldungsreform wurden die Aufgabenbereiche als Modellstellen und Modellfunktionen festgelegt, welche nun in der Modellstellen-Verordnung geregelt und im Einreihungsplan entsprechend des Stellenwertes den Entlohnungsklassen und einer Funktionsgruppe zugeordnet werden. Damit wurde wohl versucht, ein objektives Entlohnungssystem Gesundheit zu schaffen, welches analog zu dem 2007 für den Bereich der allgemeinen Verwaltung des Landes Tirol (laut den Erläuternden Bemerkungen beider Durchführungsverordnungen) eingeführten Entlohnungssystems an die konkrete Verwendung gekoppelt sein soll.

Bereits in der zum damaligen Entwurf der Besoldungsreform erfolgten Stellungnahme der Arbeiterkammer Tirol im August 2006 wurde darauf hingewiesen, dass es sich um ein kompliziertes Entlohnungssystem handle, welches schwer nachvollziehbar sei. Auch aus heutiger Sicht und bezogen auf die nun vorgelegten Entwürfe folgt die Arbeiterkammer weiterhin dieser Argumentation der damals ausgefertigten Stellungnahme.

Gerade der Versuch, die Modellstellen mit Hilfe von Textbausteinen zu den jeweiligen Bewertungsaspekten der Anforderungsarten objektiv zu gestalten, ist fehlgeschlagen. Vielmehr lassen diese Modellstellen sehr viel Spielraum für Interpretationen durch den Vorgesetzten zu. So ist an Hand der zur Begutachtung zugrunde gelegenen Unterlagen nicht zu entnehmen, wie sich zum Beispiel Weiterbildungen oder Sonderausbildungen tatsächlich auf den Einreihungsplan und damit auch auf die Entlohnung auswirken. Eine Aufnahme entsprechender Bestimmungen bzw. Regelungen in die Verordnung würden hier für Klarheit sorgen.

Im Folgenden werden beide zur Begutachtung weitergeleiteten Verordnungsentwürfe gemeinsam betrachtet und auf einzelne Punkte eingegangen:

Sowohl in den Modellstellen als auch im Einreihungsplan werden lediglich ärztliche, pflegerische, medizinisch-technische und klinisch-psychologische Funktionen sowie die entsprechenden Führungsfunktion aufgeführt, nicht jedoch andere Berufsgruppen wie

medizinische Biologen, Physiker oder Chemiker, die ebenso patientennah arbeiten. Ebenso wenig wurden die Funktionen der Pflegedirektion und der ärztlichen Direktion abgebildet. Schon aus Gründen der Transparenz ist es zu befürworten, dass auch diese Funktionen mit aufgenommen werden.

Die Bezeichnung Medizinisch-Technische Assistenzberufe ist irreführend. In § 17 Modellstellen-Verordnung werden unter dem genannten Begriff die Ordinations-, Operations-, Labor- und Röntgenassistenz erwähnt. Es ist wohl davon auszugehen, dass auch die Desinfektions- und Gipsassistenz auf Grund des Fehlens anderer Zuordnungen ebenfalls darunter zu subsumieren sein werden.

Bei all diesen genannten Berufen handelt es sich um Medizinische Assistenzberufe, weshalb es angeraten ist, diese korrekte berufsrechtliche Bezeichnung zu verwenden oder genauer zu definieren, welche Berufe im Rahmen der Organisation zu den Medizinisch-Technischen Assistenzberufen zu zählen sind bzw., wo die derzeit nicht erwähnten Berufsgruppen einzugliedern sind.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sich auch die Ausbildungszeiten gegenüber den bis zum 31.12.2012 im MTF-SHD-G geregelten Berufe um ein Vielfaches erhöht haben und sich damit auch weg von reinen Hilfsdiensten entwickelt haben. Dies sollte sich auch entgeltlich, dh im Einreihungsplan und damit auch im Gehaltsschema widerspiegeln.

Entsprechend des Medizinischen Assistenzberufe-Gesetzes (MABG) variieren die Gesamtausbildungsstunden je nach Assistenzberuf zwischen mindestens 650 bis mindestens 1.300 Stunden. Weder aus der Einreihungsplan-Verordnung noch aus der Modellstellen-Verordnung lässt sich herauslesen, ob die jeweiligen Funktionen entsprechend der Ausbildungsstunden unterschiedlich bewertet werden. Sollte dies dennoch der Fall sein, lässt sich dies nicht klar nachvollziehen.

Deshalb wäre es auch hier im Sinne der besseren Nachvollziehbarkeit anzuraten, dies in der Verordnung oder im Landesbedienstetengesetz klar und transparent zu regeln.

Aufgefallen ist, dass für die genannten Assistenzberufe jeweils leitende Funktionen, geregelt in §§ 10 und 15 Modellstellen-Verordnung, geschaffen wurden. Darüber hinaus regelt § 11 Modellstellen-Verordnung, dass die Leitungsfunktionen Pflege I und II die Leitung des Pflegepersonals und anderer der Pflege zugeordneter Berufsgruppen umfasst. Demzufolge dürften auch die pflegerischen Assistenzberufe, vermutlich die Mitarbeiter der derzeitigen Pflegehilfe, ebenso darunter fallen wie die in der Aufzählung explizit genannten Medizinischen Assistenzberufe. Demzufolge wären zwei Leitungsfunktionen für dieselben Berufsgruppen zuständig. Dies könnte in der Praxis zu Schwierigkeiten führen, weshalb diese Konstellation noch einmal überdacht werden sollte.

Zu hinterfragen ist auch die unterschiedliche Einreihung der Medizinischen Fachassistenz (MFA) und des Medizinisch-Technischen Fachdienstes (MTF) in den Entlohnungsklassen. Ebenso wie beim Medizinisch-Technischen-Fachdienst umfasst auch die Ausbildung zur

MFA mindestens 3 Ausbildungen. Es ist eine Fachbereichsarbeit zu schreiben und schließt ebenfalls mit einem Diplom ab. Auch bei dieser Ausbildung handelt es sich, wie bei der Berufsgruppe der MTF, um eine Fachausbildung, was auch im Einreichungsplan zum Ausdruck kommen sollte. Der Einreichungsplan sieht für den Großteil der dort abgebildeten Berufe die Möglichkeit vor, in eine höhere Entlohnungsklasse zu kommen. Nicht so bei der medizinischen Fachassistenz und beim Medizinischen-Technischen Fachdienst.

Die Arbeiterkammer spricht sich daher für eine entsprechende Anpassung aus, dh eine Einreihung der MFA in die Entlohnungsklasse 6 sowie eine weitere Entlohnungsklasse, und zwar Klasse 7, vorzusehen.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte ersucht um Berücksichtigung der Vorschläge.

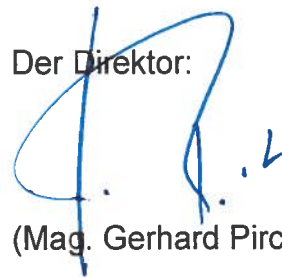
Hochachtungsvoll

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)